

Schloss Hof

KAISERLICH ENTSPANNEN

PARKORDNUNG ZUM SCHUTZE DER HISTORISCHEN SCHLOSSPARKS VON SCHLOSS HOF UND SCHLOSS NIEDERWEIDEN

Geltungsbereich

§ 1 Diese Parkordnung findet auf sämtliche öffentlich zugängliche Teile des Schlossparks sowie auf begrünte Vorflächen entlang der Parkmauern und auf die Bereiche der Parkzugänge Anwendung.

Benützung und Reinhaltung

§ 2 (1) Öffentlich zugängliche Parkanlagen sind so zu benützen, dass andere Besucherinnen und Besucher nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt werden. Jede Besucherin und jeder Besucher ist zur Rücksichtnahme gegenüber anderen Besucherinnen und Besuchern verpflichtet.

(2) Die Anlagen, Einrichtungen und Baulichkeiten, wie Tische, Bänke, Stühle, Spielgeräte, Denkmäler und dergleichen, dürfen nur ihrem Nutzungszweck gemäß verwendet werden; der Nutzungszweck darf nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere dürfen die Anlagen, Einrichtungen und Baulichkeiten nicht verschmutzt, beschmiert, mit Farbe besprüht, bemalt, mit Papier, Folien oder Materialien anderer Art beklebt oder sonst wie beschädigt werden.

(3) Insbesondere ist es verboten:

1. Unrat oder Gegenstände jedweder Art abzulagern;
 2. Abfälle, Papier, wie Zeitungsblätter und dergleichen, sowie Gebinde und Verpackungsmaterial wegzuworfen (diese sind in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen);
 3. Einfriedungen (insbesondere Absperrungen, Zäune, Mauern, Absperrungen anderer Art) und Parkeinrichtungen aller Art (wie Hinweis- und Warntafeln, Infotafeln, Bänke oder Mistkübel) zum Turnen oder Klettern zu benützen und/oder deren Standort zu verändern;
 4. Baulichkeiten, Denkmäler, Brunnen oder sonstige Einrichtungen zu besteigen;
 5. Feuerstellen (z.B. zu Grill- und Kochzwecken) zu entzünden, anzulegen oder zu unterhalten, Grill- oder Kochgeräte in Betrieb zu nehmen oder zu kampieren;
 6. in Wasserflächen zu baden oder darauf eiszulaufen;
 7. Wasser aus den Becken, Brunnen und aus Gießwasserentnahmestellen zum Trinken zu entnehmen oder darin zu baden.
- (4) In öffentlich zugänglichen Parkanlagen, die nicht ständig geöffnet sind, ist der Aufenthalt nur während der Öffnungszeiten zulässig. Die Öffnungszeiten sind den Aushängen an den Eingängen zu entnehmen und einzuhalten. Das Nächtigen in der Parkanlage ist unzulässig.
- (5) Jegliche gewerbsmäßige Tätigkeit, wie der Verkauf, das Filmen oder Fotografieren, das Verteilen von Flugblättern oder ähnliche Tätigkeiten, sind in der Parkanlage ohne schriftliche Genehmigung der Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsges.m.b.H. verboten. Dieses Verbot gilt überdies für das Musizieren und Betteln sowie für die Abhaltung gewerblicher oder karitativer Veranstaltungen oder sonstiger Veranstaltungen, wie z.B. für Umzüge, soweit diese nicht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gestattet sind.
- (6) Die Mitnahme von Waffen oder gefährlichen Gegenständen ist im gesamten Areal untersagt.
- (7) Den Anordnungen der Mitarbeiter und befugten Organen der Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsges.m.b.H. ist Folge zu leisten.

Schutz der Grün- und Pflanzungsflächen - Betretungs- und Fahrverbote

§ 3 (1) Die barocken Zierflächen, inklusive der Zierrasenflächen so wie alle Beete und Blumenrabatten in und außerhalb der Anlage dürfen nicht betreten oder befahren werden. Für die sonstigen Grünflächen gilt kein Betretungsverbot.

Das Betreten dieser Grünflächen, insbesondere ohne dafür geeignetes Schuhwerk, erfolgt allerdings auf eigene Gefahr, und zwar insbesondere im Hinblick darauf, dass am Gelände Ziesel leben, die unter strengem Schutz stehen. Deren Aktivitäten können dazu führen, dass auch in zum Betreten freigegebenen Bereichen, insbesondere im Bereich der Festwiese, der Untergrund uneben ist und Vertiefungen aufweist.

(2) Grünflächen dürfen weder befahren noch zum Abstellen von Fahrzeugen (§ 2 Abs. 1 Z. 19 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 152/2006) oder ähnlichen Fortbewegungsmitteln benützt werden. Ausgenommen sind Rollstühle und Kinderwagen.

(3) Schädigende chemische, mechanische oder sonstige Einwirkungen auf Pflanzungen jedweder Art, wie z.B. auf Blumen, Bäume, Sträucher und dergleichen, sowie jede Beeinträchtigung ihres Lebensraumes sind verboten.

(4) Das Pflücken von Obst und Beeren im eigens gekennzeichneten Naschgarten und von den Obstbäumen ist gestattet. Jedweder sonstige Eingriff wie das Abschneiden, Abbrechen und Entfernen von Pflanzen und Pflanzenteilen ist nicht erlaubt. Die Grün- und Pflanzungsflächen sind in sauberem Zustand zu halten.

Benützung der Wege

§ 4 (1) Wege dürfen unbeschadet der Regelungen in § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 der Parkordnung weder mit Fahrzeugen befahren noch zum Abstellen derselben benützt werden.

(2) Die Verbote in Abs. 1 erstrecken sich nicht auf die Benützung von

1. Einsatzfahrzeugen;
2. Fahrzeugen für Zwecke der Parkpflege;
3. Fahrzeugen für die Zufahrt zu in der Anlage befindlichen Nutzungsberechtigten (Betriebe, VeranstalterInnen, MieterInnen, PächterInnen etc.), sofern in diesen Fällen eine Zustimmung der Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsges.m.b.H. vorliegt.

(3) **Bei Schneelage und/oder Glatteis dürfen ausnahmslos nur die bestreuten Wege benützt werden.** Die Nutzung anderer Wege als der bestreuten Wege ist bei Schneelage und/oder Glatteis ausdrücklich untersagt. Es wird keine Haftung für Unfälle auf diesen Wegen übernommen.

(4) Bei dem Schlosspark von Schloss Hof und Schloss Niederweiden handelt es sich um einen historischen Garten mit Altgehölzbestand, von dem in Fällen von Sturm oder Unwetter eine erhöhte Gefahr für die Besucherinnen und Besucher der Parkanlagen ausgeht. Die Besucherinnen und Besucher werden daher darauf hingewiesen, dass bei Sturm oder Unwetter oder herannahendem Sturm oder Unwetter die Parkanlagen nicht betreten werden dürfen. Besucherinnen und Besucher, die sich in derartigen Fällen bereits in den Parkanlagen aufhalten, müssen diese unverzüglich verlassen oder – sofern ein Verlassen nicht gefahrlos möglich ist – schutzbietende Bereiche in den Parkanlagen aufsuchen.

5) Das Betreten von nicht beleuchteten Bereichen am Areal ist nicht gestattet.

Benützung von Sportgeräten

§ 5 (1) Das Radfahren, Rodeln, Schifahren und die Benützung von Sportgeräten mit Rollen (z.B. Segways, Rollbretter, Langlaufschier auf Rollen und dergleichen) sowie deren Mitnahme ist verboten. Das Verbot bezieht sich auch auf fahrzeugähnliche Spielzeuge für Kinder.

(2) Ausgenommen vom Radfahrverbot sind gekennzeichnete Dienstfahrräder und Dienstsegways.

Kinderspiele und das Verhalten auf Spielplätzen

§ 6 (1) Ballspiele, ausgenommen solche mit Kleinkindern, sind nur auf abgegrenzten Spielplätzen oder auf entsprechend gekennzeichneten Flächen gestattet.

(2) Der Konsum von Tabakwaren und Alkohol ist auf den Spielplätzen verboten.

Mitnahme von Hunden und anderen Tieren

§ 7 (1) Hunde und andere Tiere dürfen nicht in den Park mitgenommen werden.

(2) Die Jagd auf Tiere jedweder Art sowie deren Freilassen und Aussetzen sind in den Parkanlagen verboten.

Verantwortliche Aufsichtspersonen

§ 8 Personen, die aufgrund ihrer mangelnden Reife einer Aufsicht bedürfen, dürfen die Parkanlagen nur mit einer geeigneten Aufsichtsperson betreten.

Hinweis auf Strafbestimmungen

§ 9 (1) Ein Verstoß gegen per Gesetz oder Verordnung erlassene Gebote oder Verbote kann, falls die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von den zuständigen Behörden als Verwaltungsübertretung bestraft werden.

(2) Darüber hinaus können Verstöße gegen die Parkordnung vom Grundeigentümer zivilrechtlich geahndet werden.